

Ernst-Barlach-Gymnasium Schönberg
Schule in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg



Beschwerdemanagement

Anlage 1 zur Schulordnung vom 16.06.2026

1. Grundsätze für den Umgang mit Konflikten und Beschwerden

Konflikte und unterschiedliche Wahrnehmungen sind Teil des gemeinsamen Schullebens. Ein professioneller und fairer Umgang damit ist für ein positives Schulklima unerlässlich. Bei der Klärung von Konflikten und Beschwerden gelten folgende Grundsätze:

- **Direktheit und Respekt:** Konflikte werden grundsätzlich zuerst mit der direkt beteiligten Person besprochen. Der Umgang ist stets respektvoll und sachlich.
- **Vertraulichkeit:** Beschwerden und die damit verbundenen Informationen werden vertraulich behandelt.
- **Konstruktive Lösung:** Das Ziel ist immer eine einvernehmliche und zukunftsorientierte Klärung, keine "Abrechnung".
- **Eskalationsprinzip:** Die nächsthöhere Instanz (z.B. Klassenleitung, Schulleitung) wird erst eingeschaltet, wenn eine direkte Klärung nicht möglich war.
- **Sofortige Meldung:** Bei Verdacht auf Straftaten, Gefahr für das Kindeswohl oder massive Bedrohungen wird umgehend die Schulleitung informiert.

2. Beschwerdewege und Ansprechpartner

Die folgende Tabelle bietet eine Orientierung für den Instanzenweg bei unterschiedlichen Problemstellungen. Sie stellt das Regelverfahren dar, kann aber im Einzelfall angepasst werden.

Problemstellung	Beschwerdeführende/r	1. Schritt	2. Schritt	3. Schritt
Einzelner Schüler / Einzelne Schülerin hat ein Problem mit einer Lehrkraft	Schüler/in, Eltern	Direktgespräch mit der betroffenen Fachlehrkraft	Klassenleitung (ggf. mit Fachlehrkraft)	Schulleitung
Schülergruppe hat ein Problem mit einer Lehrkraft	Betroffene Schüler/innen, Eltern	Direktgespräch mit der betroffenen Fachlehrkraft (ggf. mit Klassensprecher/in)	Klassenleitung (Vertrauenslehrkraft oder Schulsozialarbeit einbeziehen)	Schulleitung
Allgemeine Probleme / Konflikte in der Klassengemeinschaft	Schüler/in, Eltern, Klassenleitung	Klassenleitung (ggf. mit Schulsozialarbeit)	Klassenkonferenz (einberufen durch Klassenleitung)	Schulleitung
Konflikt / Streit zwischen Schülerinnen und Schülern	Betroffene Schüler/innen	Aufsichtführende Lehrkraft oder Fachlehrkraft / Schulsozialarbeit	Klassenleitung gemeinsam mit Schulsozialarbeit	-
Verdacht auf Mobbing oder (psychische) Gewalt unter Schülern	Betroffene, Mitschüler, Eltern, Lehrkräfte	Jede Lehrkraft oder Schulsozialarbeit (erste Anlaufstelle)	Klassenleitung gemeinsam mit Schulsozialarbeit (Interventionsmaßnahmen)	Schulleitung (Koordination, ggf. Ordnungsmaßnahmen)
Körperliche Gewalt zwischen Schülern	Betroffene, Zeugen, Lehrkräfte	Jede Lehrkraft (sofortiges Einschreiten) / Schulleitung	Klassenleitung & Schulleitung (Sofortmaßnahmen, Einbeziehung der Eltern)	Schulleitung (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, ggf. polizeiliche Meldung)

Problemstellung	Beschwerdeführende/r	1. Schritt	2. Schritt	3. Schritt
Beschwerde gegen eine Erziehungsmaßnahme (z.B. Nacharbeit)	Schüler/in, Eltern	Durchführende Lehrkraft / Klassenleitung (Klärungsgespräch)	Schulleitung	-
Beschwerde gegen eine Ordnungsmaßnahme (z.B. Ausschluss vom Unterricht)	Eltern, volljährige/r Schüler/in	Schulleitung (schriftlicher Widerspruch)	Staatliches Schulamt (Aufsichtsbehörde)	-
Lehrkraft hat ein Problem mit einem/r einzelnen Schüler/in	Lehrkraft	Gespräch mit dem/der Schüler/in, Information der Eltern	Klassenleitung (Unterstützung im pädagogischen Umgang)	Schulleitung
Lehrkraft hat ein Problem mit einer Schülergruppe	Lehrkraft	Klassenleitung (gemeinsame Gesprächsführung)	Schulleitung (ggf. Einbeziehung des Klassenelternrates)	-

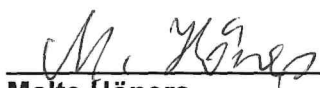
Hinweis: Die Vertrauenslehrkräfte und die Schulsozialarbeit können in jedem Stadium des Verfahrens als neutrale Vermittler und Berater hinzugezogen werden.

Allgemeines

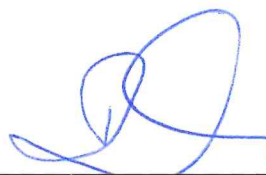
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anlage der Schulordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der Anlage zur Schulordnung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Schulkonferenz gewollt hätte, wenn sie bei der Beschlussfassung den Punkt beachtet hätte, sofern dies rechtlich möglich ist.

Soweit in dieser Anlage zur Schulordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Schönberg, 16.06.2026



Malte Höners
Vorsitzender der Schulkonferenz



Torsten Barth
Schulleiter